

4221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992)

Das Preisgesetz ist durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Bestrebungen Österreichs um eine Teilnahme an den Europäischen Gemeinschaften in seiner derzeitigen Fassung mit seinen tief in das Wirtschaftsleben eingreifenden Regelungen und Regelungsmöglichkeiten weitgehend überholt. Die geänderten Verhältnisse erfordern dringend eine Deregulierung dieser Rechtsmaterie. Diesem Erfordernis soll durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates Rechnung getragen werden. Der gegenständliche Beschluß sieht eine Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung im wesentlichen für den Fall einer Versorgungsstörung bei dem betreffenden Sachgut oder der betreffenden Leistung, weiters für Arzneimittel, leitungsgebundene Energien und bei Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie die Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der im Art. I enthaltenen Verfassungsbestimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Der im Art. I enthaltenen Verfassungsbestimmung wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt und
2. gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 04

Ing. Johann Penz
Berichterstatler

Ing. Georg Ludescher
Vorsitzender

23120/0020/1-92